

II-1792 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

## XI. Gesetzgebungsperiode

6.8.1968

838/A.B.  
zu 852/JA n f r a g e b e a n t w o r t u n g

des Bundesministers für Justiz Dr. K l e e a t s k y  
auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Hertha F i r n b e r g und Genossen,  
betreffend Bewährungshilfe.

-.-.-.-.-

Die Abgeordneten zum Nationalrat Frau Dr. Hertha F i r n b e r g  
und Herr Dr. K l e i n e r und Genossen haben an mich am 4. Juli 1968  
nachstehende Anfrage gerichtet:

"Wann werden Sie dem Nationalrat den Entwurf für ein Bewährungshilfe-  
gesetz vorlegen?"

Ich beantworte diese Anfrage gemäß § 76 Abs.3 des Bundesgesetzes vom  
6. Juli 1961, BGBl. Nr. 178, betreffend die Geschäftsordnung des National-  
rates, wie folgt:

Zur "Vorlage" eines Gesetzentwurfes an den Nationalrat bin ich nach  
der Bundesverfassung nicht befugt. Aus Art. 41 Abs. 1 B-VG. folgt vielmehr,  
daß hiezu nur die Bundesregierung berechtigt ist. Davon abgesehen teile  
ich folgendes mit:

Auf meine Veranlassung ist im Bundesministerium für Justiz bereits im  
Jahre 1966 der Entwurf eines Bundesgesetzes über die Bewährungshilfe aus-  
gearbeitet worden. Nach der Versendung dieses Entwurfes zur Begutachtung  
haben verschiedene Stellen Bedenken geäußert, ob die Bewährungshilfe  
in Gesetzgebung und Vollziehung dem Bund zustehe. Um das in Aussicht  
genommene Bundesgesetz und seine Vollziehung nicht den gleichen Be-  
denken auszusetzen, hat die Bundesregierung auf meine Anregung hin  
beim Verfassungsgerichtshof einen Antrag auf Feststellung der Zuständig-  
keit nach Art. 138 Abs.2 B-VG. gestellt. Der Verfassungsgerichtshof  
hat die Zuständigkeit des Bundes bejaht. Das diesbezügliche Erkenntnis  
ist dem Bundesministerium für Justiz am 7. Mai d.J. zugegangen. Ich  
habe daraufhin den Auftrag erteilt, unverzüglich die Ministerratsvorlage  
des Gesetzentwurfes vorzubereiten. Hiezu waren zunächst noch ergänzende  
Fühlungnahmen mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für  
Finanzen erforderlich. Nach Abklärung der mit diesen Zentralstellen zu  
erörternden dienstrechtlichen und budgetären Fragen wird die zur  
Vorlage an den Ministerrat bestimmte Fassung fertiggestellt werden können;  
die diesbezüglichen Arbeiten werden voraussichtlich bereits zu Beginn der  
Herbstsession des Nationalrates abgeschlossen sein.